

Satzung der „Freie Wählergemeinschaft Wees“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen: „Freie Wählergemeinschaft Wees“ abgekürzt „FWW“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 24999 Wees.

(3) Der Tätigkeitsbereich der Freien Wählergemeinschaft Wees ist das Gebiet der politischen Gemeinde Wees.

§2 Zweck

(1) Die Freie Wählergemeinschaft Wees will eine eigenständige, dem Allgemeinwohl aller Bürger der Gemeinde Wees dienende Kommunalpolitik verwirklichen und verantwortlich auf demokratischen Grundsätzen die Entscheidungen in den kommunal-politischen Belangen der Gemeinde vertreten und mitbestimmen.

(2) Eine wirtschaftliche Selbstbetätigung ist ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Freien Wählergemeinschaft Wees kann als ordentliches Mitglied jeder Bürger der politischen Gemeinde Wees angehören, der die Grundsätze der Wählergemeinschaft anerkennt und die Mitgliedschaft erworben hat. Die Aufnahme in die Freie Wählergemeinschaft Wees erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung sowie Bestätigung durch den Vorstand.

(2) Das Mindestalter für den Beitritt ist das vollendete 15. Lebensjahr.

(3) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle Personen werden, die die Grundsätze der „Freie Wählergemeinschaft Wees“ anerkennen und ein Interesse daran haben, dass in unserer Gemeinde Wees eine verantwortungsbewusste Kommunalpolitik betrieben wird, die dem Wohle aller Bürger dient.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a. durch Tod.
- b. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorsitzenden der Wählergemeinschaft zu richten ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten erfolgen.
- c. durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele der Wählergemeinschaft wesentlich beeinträchtigt. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das

Recht der Beschwerde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung in der Wählergemeinschaft an der kommunalpolitischen Willensbildung, den Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

(2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken und mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die kommunalpolitische Arbeit der Freien Wählergemeinschaft Wees zu unterstützen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlageverpflichtungen zeitgerecht zu entrichten.

§5 Organe der Wählergemeinschaft

(1) Organe der Freien Wählergemeinschaft Wees sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie beschließt insbesondere über:

- a. Die Wahl des Vorstandes,
- b. die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählergemeinschaft erfüllt werden sollen,
- c. die Bildung von Fachausschüssen für bestimmte Schwerpunktaufgaben,
- d. die Höhe der etwaigen Beiträge und Umlageverpflichtungen,
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
- f. die Änderung der Satzung und
- g. die Auflösung der Wählergemeinschaft.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b. auf Beschluss des Vorstandes,
- c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Wählergemeinschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens acht (8) Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, in Textform (nach § 126 b BGB). Die Einladung wird unter Angabe der Tagesordnung auch auf der Vereinswebsite öffentlich gemacht.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens drei (3) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

(6) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Wählergemeinschaft ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. Dem geschäftsführenden Vorstand,
- b. bis zu drei (3) Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. Dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem Schriftführer.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die Wählergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß §6 Abs. 1a dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechend §3 Abs. 4 Ziffer a und b der Satzung ist eine Neuwahl in der turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist von dem amtierenden Vorsitzenden innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

(6) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei (2) Jahren. In geraden Jahren wird der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer, in ungerade Jahren der Vorsitzende und der Kassenwart gewählt.

(7) Sämtliche Wahlen erfolgen auf Antrag geheim in getrennten Wahlgängen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(8) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Für ihre Abberufung gelten die Bestimmungen wie für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, auf der über den Antrag auf Abberufung entschieden werden soll.

§8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben der Wählergemeinschaft und deren Ziele nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

(2) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen
- d. Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion der FWW
- e. Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen
- f. Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen
- g. Vorbereitung und Veröffentlichung von Entscheidungen und Beschlüssen, welche die kommunalpolitischen Belange und Erwartungen der Bürger der Gemeinde Wees betreffen
- h. Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen im Sinne der Ziele der FWW

§9 Finanzen

(1) Die Wählergemeinschaft finanziert die Durchführung ihrer Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden und/oder andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem Zweck der Wählergemeinschaft widersprechen. Näheres bestimmen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Aufwendungen, die den Mitgliedern in der Tätigkeit für die Wählergemeinschaft entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage der Belege erstattet. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige hohe Vergütungen als Ersatz für persönliche Aufwendungen sind unzulässig.

(3) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§10 Kassenprüfer

(1) die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gemäß §6 Abs. 1a der Satzung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte und der Buchführung, sowie des Jahresabschlusses. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung der Kassen- und Buchführung zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes und Vorstandes zu stellen.

(3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei (2) Jahre.

§11 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) An der Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl können sich nur ordentliche Mitglieder der Freien Wählergemeinschaft Wees beteiligen, die am Tage der Kandidatenaufstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Kommunalwahlkandidat kann nur werden, wer am Tage der Kommunalwahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge sind geheim.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, sowie aller anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§12 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

(2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist entsprechend dem §6 Ziffer 1 – 7 der Satzung durchzuführen und die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Eine Änderung der Satzung darf nur erfolgen, wenn eine Verbesserung der Ziele und Zwecke der Freien Wählergemeinschaft Wees angestrebt wird und dabei die Vorschriften des BGB, sowie die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung berücksichtigt werden.

§13 Auflösung

(1) Die Auflösung der Freien Wählergemeinschaft Wees kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung hat entsprechend den Bestimmungen des §6 dieser Satzung zu erfolgen.

(2) Zur Auflösung der Wählergemeinschaft ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung der Wählergemeinschaft ist namentlich vorzunehmen.

(4) Das Vermögen der Freien Wählergemeinschaft Wees fällt bei Auflösung dem Nachfolger der Wählergemeinschaft oder im Falle des Nichtvorhandenseins eines Nachfolgers der „Freiwilligen Feuerwehr Wees“ zu.

(5) Die Mitglieder der Freien Wählergemeinschaft Wees haben im Falle der Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24.01.2013 beschlossen und tritt sofort in Kraft.